

Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Gummersbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
21.11.2012	Hauptausschuss
29.11.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Gummersbach in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung vom 10.10.2012.

Begründung:

Gemäß § 22 Abs. 1 des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.01.1998 (FSHG) haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben. Die Verwaltung legt dem Rat nunmehr auf der Grundlage dieser Vorschrift die Fortschreibung des ersten Brandschutzbedarfsplanes von 2003 vor. Dieser wurde durch das renommierte Beratungsunternehmen LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH in Zusammenarbeit mit der Verwaltung sowie der Führung der Freiwilligen Feuerwehr Gummersbach erstellt.

Der Brandschutzbedarfsplan hat auf der Grundlage der dort beschriebenen örtlichen Gefahrenpotenziale (z. B. Bevölkerungsstruktur/Verteilung, Bebauung, Verkehrswege, Topographie, Industrie) durch Beschluss des Rates der Stadt Gummersbach das politisch gewollte und verantwortete Sicherheitsniveau in Gummersbach zu dokumentieren.

Hierfür enthält er neben vorgenannter Beschreibung der allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken im Stadtgebiet (Risikoanalyse) das Schutzziel als Festlegung der angestrebten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen sowie die Ermittlung der zur Erreichung dieses Schutzzieles erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie sonstigen Mittel.

Der Brandschutzbedarfsplan stellt somit auch dar, welche Maßnahmen in Form von (Ersatz-) Beschaffungen und ggf. Umstrukturierungen zu treffen sind, um im Planungszeitraum von 5 Jahren die Schutzziele zu erreichen. Hierbei ist auch die demographische Entwicklung der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Schließlich ist der Brandschutzbedarfsplan auch Grundlage für die Bewertung der Bezirksregierung Köln als obere Aufsichtsbehörde, in welcher Stärke die Stadt Gummersbach als mittlere kreisangehörige Stadt gem. § 13 FSHG eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften auszustatten hat.

Anlage/n:

Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Gummersbach **(nur online verfügbar)**